

Satzung
des
Vereins „Lebensraum Mörikeschule Nürtingen“
nach dem derzeitigen Stand vom
06.11.2018

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen **Lebensraum Mörikeschule Nürtingen**.
2. Sitz des Vereins ist Nürtingen.
3. Der Verein soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürtingen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Aus sprachtechnischen Gründen wird auf die weibliche Form der aufgeführten Personen verzichtet.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der pädagogischen Arbeit an der Mörikeschule Nürtingen.
2. Der Verein unterstützt und begleitet finanziell, ideell und aktiv die Förderung des Ganztagesbetriebes an der Mörikeschule Nürtingen.
3. Der Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und der Schulleitung verwirklicht, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Schulfesten, Ausflügen, Schulfahrten, Ausbildungsmöglichkeiten (Lehr- und Lernmittel) und sonstiger Ausrüstung der Schule, soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Die erforderlichen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden auch von Nichtmitgliedern.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26, 26 a EStG. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 **Mitglieder**

Mitglieder sind:

1. aktive Mitglieder, die durch persönlichen Einsatz den Zweck des Vereins dienen und
2. passive Mitglieder, die den Zweck des Vereins fördern.

§ 5 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen ab Vollendung des 11. Lebensjahres oder juristische Personen werden, die bereit sind, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

2. Mit dem Aufnahmeantrag ist schriftlich die Erklärung zur Mitarbeit oder Unterstützung im Sinne des Vereinszwecks einzureichen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
4. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Geschäftsjahresende in schriftlicher Form gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.
5. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a. Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen den Ausschluss kann von dem betroffenen Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden; diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Lehrer der Mörikeschule sowie sämtliche anderen Mitarbeiter der Mörikeschule Nürtingen (z.B. Schulsozialarbeiter, Jugendbegleiter) sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins einzuhalten, den Verein in seinem Zweck zu fördern und die Interessen des Vereins zu vertreten.

§ 8
Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres statt. Im Übrigen wird die Mitgliederversammlung nach Bedarf einberufen.
3. Eine außerordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich bei gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung verlangt.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher an alle Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
5. Die hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes

d. Die Entlastung des Vorstandes

6. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
 seinem Stellvertreter
 dem Kassenwart
 dem Schriftführer
 sowie bis zu drei Beisitzer

2. Außerdem gehören dem Vorstand kraft Amtes an:

der Schulleiter
 der Elternbeiratsvorsitzende,

bzw. im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter oder eine von ihnen zu benennende Person.

3. Die Wahl des Vorstandes gilt für 2 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und Schriftführers, sowie die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes erfolgen jeweils um ein Jahr zeitversetzt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Wiederwahl oder ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand ermächtigt, durch Beschluss sich selbst zu ergänzen, sofern es sich nicht um ein Amt des geschäftsführenden Vorstandes handelt. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neu- bzw. Wiederwahl bestätigen zu lassen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.

In der Besetzung der Ämter des Vorstandes ist es zulässig, dass Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Ämter des Schriftführers und Kassenwartes in Personalunion mitbekleiden.

5. Geschäftsführende Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Führung der Vereinsgeschäfte
3. Berufung von Ausschüssen bei Bedarf.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies ein Vorstandsmitglied unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Von jeder Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

§ 13 Kassenwart

1. Der Kassenwart erledigt die Geldgeschäfte des Vereins.
2. Er ist unmittelbar an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Er hat mindestens einmal im Jahr die Abrechnung den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 14
Schriftführer

1. Der Schriftführer führt die Protokolle in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Die Protokolle müssen durch Unterschrift vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

§ 15
Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über den Zustand der Geldgeschäfte des Vereins.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und bis 2 Jahre vorher nicht angehört haben.

§ 16
Satzungsänderung

1. Für eine Satzungsänderung ist ein Beschluss mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsbestandteile abzuändern oder zu ergänzen, die vom Registergericht und/oder vom Finanzamt verlangt werden.

§ 17
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürtingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Mörikeschule Nürtingen gem. §§ 2,3 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 19 **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wird von der Gründungsversammlung am 11. Februar 2009 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 20 **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und des BDSG personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein bearbeitet.
2. Dem Vorstand sowie den Mitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben.
3. Für den Verein ist kein Datenschutzbeauftragter von Nöten, da lediglich 3 Personen Zugang zu den personenbezogenen Daten haben.

Nürtingen, den

.....
(1.Vorsitzende)

.....
(2.Vorsitzende)